

3159  
BAYERISCHE  
STAATS-  
BIBLIOTHEK  
MÜNCHEN

[ 1 ]  
**Satzung**

der

**Bayrischen Landesiedlung**

**G. m. b. H.**

§ 1.

Die in der Anlage aufgeführten Gesellschafter errichten hiermit eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma:

Bayrische Landesiedlung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
mit dem Sitze in München.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

die Ansiedlung, ländliche, städtische, vorstädtische Siedlung, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Kleinbäuerlichem Besitz, von Landarbeiterstellen, von Wohnstätten, womöglich mit wirtschaftlich nutzbarer Bodenfläche, für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Angestellte, Arbeiter, Angehörige des Mittelstandes.

Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Aufgaben gehört namentlich auch der vorübergehende Erwerb von Grundstücken und von Grundschulden, Hypotheken und sonstigen Darlehensforderungen, ferner die Vermittlung von Grundstücks-An- und -Verkäufen, von Grundschulden, Hypotheken und sonstigen Darlehensforderungen, endlich die Förderung gemeinnütziger, der Ansiedlung dienender Einrichtungen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig, es soll jedoch auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Bedacht genommen werden.

§ 3.

Die Wirksamkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet des Königreichs Bayern.

Das R. Staatsministerium des Innern kann aus Gründen des öffentlichen Wohls eine ausnahmsweise Betätigung der Gesellschaft außerhalb Bayerns zulassen.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3 500 000 M., in Buchstaben drei Millionen fünfhunderttausend Mark.

Die Gesellschafter sind mit der in der Anlage aufgeführten Stammeinlage beteiligt.

Die geringste Stammeinlage ist 500 M.

Von der Stammeinlage ist sofort ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 M. einzuzahlen; der Rest wird durch den Aufsichtsrat eingefordert.

§ 5.

Zur Abtretung eines Geschäftsanteils oder des Teiles eines Geschäftsanteils, sowie zum Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals ist die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich.

Erfolgt die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an Personen oder Vereinigungen, die in einem Verbandsverhältnis zu dem Gesellschafter stehen, so entfällt die Genehmigung des Aufsichtsrats.

Beim erbweisen Übergang eines Geschäftsanteils haben die Erben einen Vertreter zu wählen, der sie bei der Gesellschaft vertritt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Geschäftsanteile zu erwerben.

§ 6.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Geschäftsführer nach Maßgabe der Dienstanweisung geführt. Die Zahl der Geschäftsführer beträgt mindestens zwei.

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 7.

Der Aufsichtsrat wird in folgender Weise bestellt:

- a) Jeder Gesellschafter, dessen Stammeinlage wenigstens 100 000 M. beträgt, ist befugt, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dieser Vertreter hat eine Stimme bei mindestens 100 000 M. Stammeinlage
- |                |   |              |   |
|----------------|---|--------------|---|
| zwei Stimmen „ | „ | 200 000 M.   | „ |
| drei Stimmen „ | „ | 500 000 M.   | „ |
| vier Stimmen „ | „ | 1 000 000 M. | „ |

Einem Vertreter kann neben den eigenen Stimmen auch die Führung der Stimmen für andere Stammeinlagen übertragen werden. Mitglieder, die von juristischen Personen in den Aufsichtsrat abgeordnet sind, können sich durch andere Mitglieder ihrer Verwaltung vertreten lassen.

- b) Für den Bayerischen Staat können die Staatsministerien des Innern und der Finanzen soviele Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, als dem Staate Stimmen im Aufsichtsrat nach Buchstabe a zustehen.

- c) Kreisgemeinden, deren Stammeinlagen einzeln den Betrag von 100 000 M. nicht erreichen, können zusammen mit anderen Kreisgemeinden einen gemeinsamen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, sofern die Gesamtsumme ihrer Stammeinlagen wenigstens 100 000 M. beträgt; Anmeldungen über den Zusammenschluß sind wenigstens eine Woche vor dem Tage der Gesellschafterversammlung einzureichen.

- d) Gleiches gilt für die Landesversicherungsanstalten, die Distriktgemeinden, für die im Bayerischen Städteverband zusammengeschlossenen Städte, für Banken und Versicherungsgesellschaften.

- e) Für je 200 000 M. Stammeinlage jener Gesellschafter, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen im Aufsichtsrate vertreten sind, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreise dieser Gesellschafter ein Mitglied des Aufsichtsrats, dem zwei Stimmen zustehen.

- f) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden vom R. Staatsministerium des

Innern aus dem Kreise der Aufsichtsratsmitglieder ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf 6 Jahre bestellt. Von drei zu drei Jahren scheidet jeweils die Hälfte aus. Die erstmals Ausscheidenden werden durch das Loß bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt auch über den vorgesehenen Zeitraum hinaus bis zum Schlusse der nächsten Gesellschafterversammlung, wenn in dieser erst die Neuwahlen stattfinden.

Die Bestimmung des § 244 des Handelsgesetzbuches findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

### § 8.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Erledigung aller im Gesetze der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie nicht dieser in der Satzung vorbehalten sind.

Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft, namentlich die Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Prüfungen mindestens einmal im Jahre,
- b) der Erlaß von Dienstabweisungen für die Geschäftsführer der Gesellschaft,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Bestellung der sonstigen Angestellten mit jährlichen Geldbezügen von mehr als 3000 M., sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen,
- d) die Beschlußfassung über alle Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- e) die Verfügung über den Ausgleichsfonds und über etwaige Sonderfonds.

Der Aufsichtsrat hat alljährlich spätestens bis zum 30. Juni einen eingehenden Bericht über die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Gesellschaft zu erstatten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zur vorübergehenden Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Geschäftsführers einen Vertreter auf die Dauer von höchstens 6 Monaten bestellen.

Die Wahlen der Geschäftsführer, die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen und der Erlaß von Dienstanweisungen für die Geschäftsführer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des R. Staatsministeriums des Innern.

Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Es steht ihm frei Arbeitsausschüsse mit beschließender oder beratender Zuständigkeit zu bilden.

Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Für Reisen im Dienste der Gesellschaft erhalten sie jedoch Reisekosten und Tagelöhner.

### § 9.

Die Versammlung der Gesellschafter wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch einmalige Bekanntmachung in der Bayerischen Staatszeitung berufen. Die Bekanntmachung ist mindestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen.

In der Versammlung gewähren je 500 M. eines Geschäftsanteils eine Stimme. Kein Gesellschafter darf mehr als ein Drittel aller nach Maßgabe des gesamten Stammkapitals in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen führen, selbst wenn er mit mehr als einem Drittel des gesamten Stammkapitals beteiligt ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Versammlung.

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des hieraus sich ergebenden Reingewinns;
- b) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;
- c) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach § 7 der Satzung;
- d) die Bestellung der Revisoren für außerordentliche Prüfungen der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane;

- e) die Geltendmachung von Schadenerschaftsansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten;
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds und der Dividendenrücklage.

Außer den in der Satzung ausdrücklich genannten Rechten stehen der Gesellschafterversammlung nur jene Rechte zu, die ihr nach den Vorschriften des Gesetzes nicht entzogen werden können.

Aber die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind, Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet werden.

#### § 10.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1917.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführer aufzustellen. Die Geschäftsführer haben bis zu diesem Zeitpunkte die vollständige Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung und den Vorschlägen zur Gewinnverteilung dem Aufsichtsrate zu unterbreiten, der sie nach Prüfung samt seinem Berichte der Versammlung der Gesellschafter vorzulegen hat.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der Bayerischen Staatszeitung veröffentlicht.

#### § 11.

Das R. Staatsministerium des Innern ist befugt, jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft zu nehmen und Auskunft über einzelne Geschäfte zu verlangen.

#### § 12.

Zu bilden sind:

1. ein Reservefonds,
2. eine Dividendenrücklage,
3. ein Ausgleichsfonds.

Über die Bildung weiterer Sonderfonds beschließt der Aufsichtsrat. Von dem nach Abzug sämtlicher Betriebskosten verbleibenden Reingewinne sind zunächst 10 vom Hundert in den Reservefonds zu legen. Erreicht dieser Fonds 10 vom Hundert des Stammkapitals, so kann eine weitere Zuwendung unterbleiben.

Von dem weiteren Reingewinne wird für die Gesellschafter eine Dividende verteilt. Die Dividende darf 5 vom Hundert der Geschäftsanteile nicht übersteigen. Sodann ist der Dividendentrücklage höchstens die Hälfte des noch verbleibenden Reingewinns solange zuzuführen, bis diese Rücklage 4 vom Hundert des Stammkapitals erreicht. Der Rest des Reingewinns fließt in den Ausgleichsfonds. Er ist zur Förderung gemeinnütziger, der Siedlung dienender Unternehmungen, sowie zur Deckung von Fehlbeträgen, die sich beim Abschluß des Siedlungsverfahrens ergeben, bestimmt.

Der Ausgleichsfonds ist so anzulegen, daß er jederzeit leicht flüssig gemacht werden kann. Die Art der Anlegung wird in der Dienstanweisung für die Geschäftsführer vorgeschrieben.

### § 13.

Dividenden, auf deren Bezug verzichtet wird, sowie freie Zuwendungen an die Gesellschaft werden einem besonderen Siedlungsfonds zugeführt, über den der Aufsichtsrat mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern verfügt. Der Fonds soll zur Förderung gemeinnütziger, der Ansiedlung dienender Unternehmungen, zu Unterstützungen an Ansiedler, die in den ersten Jahren nach der Ansiedlung unverschuldet in Not geraten, zu Beihilfen an kinderreiche Ansiedlerfamilien u. dgl. verwendet werden.

### § 14.

Bei Auflösung der Gesellschaft darf den Gesellschaftern nur der auf die Stammeinlage eingezahlte Betrag zurückerstattet werden. Der überschießende Betrag fällt dem Bayerischen Staat mit der Auflage zu, ihn zu einem ähnlichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.